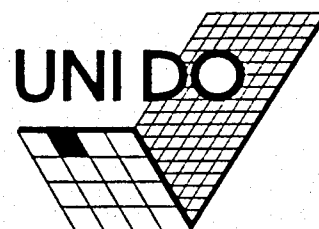


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



---

Nr. 2/93

Dortmund, 26.01.1993

---

Inhalt:

UNIV. BIBL.  
DORTMUND  
1 1. FEB. 1993  
*ZR 1121*  
eingegangen

**Amtlicher Teil:**

Studienordnung für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre an der Universität Dortmund in dem Studiengang mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" vom 13.01.1993

Seite 1 - 11

# S T U D I E N O R D N U N G

für den Lernbereich Sachunterricht  
Gesellschaftslehre an der Universität Dortmund in dem  
Studiengang mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Primarstufe"  
Vom 13.01.1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1991 (GV.NW.S.528) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzung für das Studium
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit.
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Exkursionen
- § 13 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 14 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
- § 15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
- § 16 Studienverlauf
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien
- § 19 Erweiterungsprüfungen und Zusatzqualifikationen
- § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz = LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung = LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV.NW.S.527) das Studium im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe".

### § 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Lernbereichs, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

### § 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium des Lernbereichs Sachunterricht Gesellschaftslehre wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.

### § 4 Fächerkombinationen

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre ist in Kombination mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik (je 22 SWS) zu studieren (§ 31 Abs. 1 LPO).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Kultusministers andere Unterrichtsfächer mit dem Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre kombiniert werden.

### § 5 Studienbeginn

Das Studium im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Jedoch ist das Studienangebot in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

### § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 30 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prufungszeit (acht Monate).
- (2) Der Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre kann nur als Schwerpunktfach studiert werden. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich betragt insgesamt 46 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewahlt und begrenzt, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewahrleistet, da der Student im Rahmen der Prufungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhaltnis zur Teilnahme an zusatzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengangen stehen.
- (4) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium mit 22 Semesterwochenstunden und ein dreisemestriges Hauptstudium mit 24 Semesterwochenstunden.

### § 7 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen und lernbereichsdidaktischen Kenntnissen und Fahigkeiten, die fur die Erste Staatsprufung nach LPO gefordert werden und den Studenten in die Lage versetzen sollen, im Rahmen des Lehramts fur die Primarstufe das Fach Sachunterricht selbstandig unterrichten zu konnen.

### § 8 Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte gliedern sich in Bereiche und Teilgebiete (Anlage 32 zu § 54 LPO), zu denen die am Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre beteiligten Facher - Geographie, Geschichte, Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft), Hauswirtschaftswissenschaft und Technik - Lehrveranstaltungen anbieten.

(2) Bereiche und Teilgebiete

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>	
<b>A</b> Die natürliche und die gestaltete Umwelt des Kindes	1	Die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche
	2	Eine Landschaft des Landes NRW in ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und historischen Struktur
	3	Gestaltung der Umwelt (in verschiedenen Räumen und Zeiten)
	4	Technik als Mittel und Gefährdung der Lebensbewältigung (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)
<b>B</b> Das soziale und kulturelle Umfeld des Kindes	1	Gruppe, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft
	2	Geschlechtererziehung
	3	Medienerziehung
	4	Unterschiedliche Kulturen (ggf. in Gegenwart und Vergangenheit)
<b>C</b> Das wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Umfeld des Kindes	1	Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Gütern
	2	Arbeitsteilung in Wirtschaft und Gesellschaft
	3	Arbeit, Freizeit, Lernen, Spielen
	4	Wohnung, Kleidung, Ernährung
<b>D</b> Didaktik des Sachunterrichts	1	Lernbedürfnisse und Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht
	2	Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
	3	Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts
	4	Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

- (3) Teilgebiete sind in der Regel nicht mit einzelnen Lehrveranstaltungen identisch. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird im Verzeichnisverzeichnis vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

### § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium werden für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre relevante Inhalte und methodische Ansätze der an ihm beteiligten Fächer vermittelt.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 16 SWS Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, und zwar in den Fächern
- |  |                          |
|--|--------------------------|
| Geographie   | 4 SWS                    |
| und  |                          |
| Geschichte   | 4 SWS Pflichtbereich     |
| und  |                          |
| Sozialwissenschaften,                                    | 4 SWS                    |
| oder   |                          |
| Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft |                          |
| sowie  |                          |
| Hauswirtschaftswissenschaft                              | 4 SWS                    |
| oder Technik   | 4 SWS Wahlpflichtbereich |
- (3) Die verbleibenden Semesterwochenstunden entfallen auf möglichst fächerübergreifende Studien aus den Bereichen A bis C (2 SWS) sowie auf Studien aus dem Bereich D (4 SWS).
- (4) Je ein Leistungsnachweis ist in Geographie, Geschichte und Sozialwissenschaften zu erbringen, ein vierter in Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik.
- (5) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird vom Vorsitzenden der Kommission für die Primarstufenlehrausbildung Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre nach Vorlage der Leistungsnachweise gemäß Ab. 4 bescheinigt.

### § 10 Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium (vgl. § 9 Abs. 3) wählt der Student eines der Fächer Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft oder eine der sozialwissenschaftlichen Disziplinen Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft zu seinem Leitfach.
- (2) Das gewählte Leitfach muß in einem Umfang von 12 SWS studiert werden.
- (3) Hinzu kommen fächerübergreifende Studien in den Bereichen A bis C von 4 SWS und Studien im Bereich D von 4 SWS.
- (4) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis (vgl. § 14 Abs. 5 dieser StO) aus einem Teilgebiet der Bereiche A - C und ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereiches D zu erbringen.
- (5) Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Teilgebiet der Bereiche A - C vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde.
- (6) Wahlveranstaltungen: 2 SWS aus dem Angebot universitärer Fächer (§ 85 WissHG).

### § 11 Schulpraktische Studien

- (1) Im Bereich D sind schulpraktische Studien in Form eines einsemestrigen Tagespraktikums durchzuführen, und zwar im 2. - 4. Semester. Vorbereitung, Unterrichtsversuch und Nachbereitung werden mit insgesamt 2 SWS auf den Bereich D angerechnet.
- (2) Das Blockpraktikum als fünfwöchiges Schulpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Grundstudium, in der Regel nach dem Wintersemester statt. Wird das Blockpraktikum im Lernbereich Gesellschaftslehre durchgeführt, ist es mit 2 SWS auf den Bereich D des Hauptstudiums anzurechnen.

### § 12 Exkursionen

- (1) Im Verlauf seines Studiums hat der Student mindestens drei Exkursionstage nachzuweisen.
- (2) Wählt der Student Geographie zu seinem Leitfach (vgl. § 10 Abs. 1 dieser StO), sind drei weitere Exkursionstage im Fach Geographie erforderlich.
- (3) Drei Exkursionstage entsprechen 1 SWS.

### § 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Das Angebot der Lehrveranstaltungen weist folgende Veranstaltungsarten auf:  
 V = Vorlesung  
 In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.

S = Seminar

In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, in der vorbereitete selbständige Beiträge der Studenten, veranstaltungsbegleitende Arbeitsaufträge und Einzel- oder Gruppenarbeit eine wesentliche Bedeutung haben. Hinsichtlich des Anspruchsniveaus dieser Beiträge besteht ein deutlicher Unterschied zwischen Grund- und Hauptstudium.

K = Kolloquium

Kolloquien dienen dem vertiefenden Austausch über einen wissenschaftlichen Gegenstand.

Ex = Exkursion

Exkursionen sind Veranstaltungen, die außerhalb der Universität durchgeführt werden und stärker an der Praxis orientiert sind.

Sch = Schulpraktische Studien (vgl. § 11 dieser StO).

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre bzw. Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Student die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

#### § 14 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise (s. § 10 Abs. 4 und 5 dieser StO), Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und Exkursionen sowie den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Innerhalb des gesamten Studiums sind Studien in je 2 Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen. Ein Teilgebiet gilt in der Regel dann als nachgewiesen, wenn es im Umfang von 4 SWS studiert wurde. Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung geführt. Sofern eine Lehrveranstaltung mehreren Teilgebieten bzw. Bereichen zugeordnet ist, kann sie für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Nachweis von Leistungen nur einmal angerechnet werden (gemäß § 53 (2) LPO).
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch:
  - a) veranstaltungsbegleitende Arbeitsaufträge
  - b) Arbeiten unter Aufsicht oder
  - c) mündliche und schriftliche Prüfungen.
- (4) Qualifizierte Studiennachweise (vgl. § 10 Abs. 5 dieser StO) werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch:
  - a) veranstaltungsbegleitende Arbeitsaufträge
  - b) schriftliche Hausarbeiten
  - c) Referate
  - d) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
  - e) mündliche Prüfungen oder
  - f) Tests.
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (vgl. § 10 Abs. 4 dieser StO) sind Prüfungsvorleistungen gemäß § 8 LPO und Nachweise für erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie sind durch eine individuell feststellbare Leistung nachzuweisen. Die Anforderungen entsprechen mindestens denen, die an eine zwei-stündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.



### § 15 Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Primarstufe

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprufung setzt den erfolgreichen Abschlu des Grundstudiums und ein ordnungsgemaes Hauptstudium voraus. Sie kann zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (vgl. § 13 Abs. 1 LPO). Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprufung regelt § 14 der LPO.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit, die als erste Prufungsleistung zu erbringen ist, ist nach Wahl des Kandidaten im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre oder in den Erziehungswissenschaften zu schreiben.
- (3) Wird die schriftliche Hausarbeit im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre angefertigt, so ist sie im Leitfach (vgl. § 11 Abs. 2 dieser StO) zu schreiben.
- (4) Fur die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen 4 Monate zur Verfugung. Bei experimenteller Arbeit und empirischen Untersuchungen kann die Frist um bis zu 2 Monate verlangert werden (§ 17 Abs. 3 LPO).
- (5) Gema § 28 LPO ist im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von vier Stunden Bearbeitungszeit anzufertigen.
- (6) Die mundliche Prufung im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre hat eine Dauer von vierzig Minuten.
- (7) Fur die Prufung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, darunter ein Teilgebiet des Bereiches D und ein Teilgebiet aus facherubergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C.  
Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Nur in einem der vier Prufungsteilgebiete darf ein Leistungsnachweis gema § 10 Abs. 4 dieser StO vorgelegt worden sein.

### § 16 Studienverlauf

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienverlaufsplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan soll dem Studenten als Beispiel fur einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

### § 17 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universitat. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung uber die Studienmoglichkeiten. Sie umfat bei studienbedingten personlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 81 Abs. 2 und 2 WissHG).
- (2) Die studienbegleitende Beratung im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre unterstutzt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Beratung erfolgt durch die Lehrenden, die von den am Studiengang beteiligten Fachern dafur benannt worden sind.

### § 18 Anrechnung von Studien

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen im Einvernehmen mit einem für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre zuständigen Fachvertreter.

### § 19 Erweiterungsprüfungen, Zusatzqualifikationen

Aufgrund des Studiums eines weiteren Faches kann nach erfolgreichem Studienabschluß eine Erweiterung zur Prüfung in einem Fach oder Lernbereich gem. § 28 der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe abgelegt werden (§ 30 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe).

### § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre, die im WS 92/93 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium nach dem SS 84 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I = LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW.S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem WS 84/85 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW.S. 430).

Die vorstehende Studienordnung ist am 5.11.92 von der Lehrer-  
ausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden.

Dortmund, 13.01.1993

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. D. Müller-Böling

# LB Sachunterricht - Gesellschaftslehre: Studienverlaufsplan

Fachlich akzentuierte Einführungen (Bereiche A bis C, 16 SWS):

Didaktik des SU (Bereich D)

## Grundstudium

Geographie

Pf: 4 SWS

Geschichte

Pf: 4 SWS

Sozialwiss.

(Politikwiss. /  
Soziologie /  
Wirtschaftsw.)

Pf: 4 SWS

Hausw.

oder  
Technik

Wp: 4 SWS

Vertiefung / 2 SWS in den Studienbereichen A, B oder C, wahlweise fächerübergreifend bzw. aus Geographie, Geschichte, Sozialwissenschaft, Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik

## Hauptstudium

**Leitfach: 12 SWS / Bereiche A bis C**

Geographie oder Geschichte oder Politikwissenschaften oder Soziologie oder Wirtschaftswiss. oder Hauswirtschaftswiss.

F ä c h e r ü b e r g r e i f. Studien: Bereiche A-C/Wp: 4 SWS  
(Beteiligung von wenigstens je zwei der o.a. Fachdisziplinen)

Einf. i. d. Didaktik des SU  
bzw. fachlich akzentuiert  
Wp: 2 SWS

Tagespraktikum  
+ begl. Seminar  
D4/Wp: 2 SWS

Lernb.-/fachdid.  
D1-3/Wp: 2 SWS

LB- / fachdid.  
D1-4 / Wp: 2 SWS

Zusätzlich: E x k u r s i o n e n (Grund- und/oder Hauptstudium) im Gesamtumfang von 1 SWS/3 Tagen bzw. (bei Leitfach Geographie) im Gesamtumfang von 2 SWS/6 Tagen

Pf = Pflichtveranstaltung  
Wp = Wahlpflichtveranstaltung